

Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs.3 des Landesgebührengesetzes § 9 Abs. 5 FlüAG wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die Änderungen gem. Prod. 12.23 der Anlage zur Rechtsverordnung treten am 1.10.2021 in Kraft.

Balingen den 9.12.2019

gez.

Günther-Martin Pauli  
Landrat